

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn**  
und die Umgegenden.  
**Amtsblatt**

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittags 12 Uhr.  
N. 13. **Dienstag, den 13. Februar** 1877.

## Bekanntmachung, die Rinderpest betreffend.

Nachdem in der unterm Rindviehbestande des Wirthschaftsbesizers Friedrich Adolf Bretschneider in Wilsdruff ausgebrochene Krankheit die **Rinderpest** constatirt, auch die relative Ortssperre für Wilsdruff verfügt worden ist, ergeht bei der vorliegenden großen Gefahr der Weiterverbreitung dieser Krankheit an alle Besitzer von Rindvieh im Bezirke der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft hierdurch die dringende Aufforderung, über jede nur irgend verdächtige Krankheitserscheinung in den Viehbeständen **sofort** dem Bürgermeister und bez. dem Gemeindevorstande des Orts Anzeige zu erstatten. Die letzteren haben darauf **unverzüglich** den Königl. Bezirks-  
thierarzt **Herrn Schleg** in Meissen herbeizuholen und für gleichzeitige Anzeigerstattung an die Königl. Amtshauptmannschaft besorgt zu sein.

Hierbei wird unter Bezugnahme auf § 29 des Leitsadens für die Gemeindevorstände und die dort angezogenen, die Maafregeln gegen die Rinderpest betr. gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Viehbesitzer im Falle der Unterlassung schleunigster Anzeige des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere verlustig geht.

Endlich wird noch auf § 328 des Reichsstrafgesetzbuches hingewiesen, nach welchem Jeder, der Aufsichtsmaafregeln, die von der zuständigen Behörde zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verlegt, mit **Gefängniß bis zu einem Jahre** bestraft wird.

Meissen, den 10. Februar 1877.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
v. Boffe.

In der Nacht vom 23.—24. vorigen Monats sind aus zwei Gehöften in Untersdorf ein Paar neue rindlederne Halbstiefeln, ein getragenes grau-braunwollnes Hemd, ein grauwollnes Schwalltuch, ein gelbes Taschentuch, ein Paar braunwollne und ein Paar gelbe Socken, 1 Leinwandjacke gez. Ch. Günther, Untersdorf, drei große Ziegenkäse, 6 Pfd. Brod, 7 Stückchen Butter, 1½ Pfd. geräuchertes Fleisch sowie etwas Wurst und Spiritus spurlos entwendet worden, was behufs Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände und Ermittlung des Thäters hierdurch bekannt gemacht wird.

**Königl. Gerichtsamt Wilsdruff,** am 8. Februar 1877.  
Dr. Gangloff.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll

**den 17. April 1877**

das dem Bäckermeister **Heinrich Oswald Beege** in **Rothschönberg** zugehörige Hausgrundstück No. 10 des Katasters und No. 8 des Grund- und Hypothekenbuches für Rothschönberg, welches Grundstück am 6. Februar 1877 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 4428 Mark — gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 8. Februar 1877.

**Königl. Gerichts-Amt.**  
Dr. Gangloff.

## Bekanntmachung.

Da in Folge des Ausbruchs der Rinderpest in einem Gehöfte der hiesigen Stadt von heute an das Militär die Absperrung der selben übernommen hat, so wird Folgendes für das verkehrende Publikum zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Den Anordnungen der ausgestellten Militärposten ist unbedingt Folge zu leisten, vorzüglich ist auf Anrufen **stehen zu bleiben** und **Antwort zu geben**, da sonst die Posten angewiesen sind, zu arretiren, resp. von der Waffe Gebrauch zu machen.

2. Aus der Stadt hinaus und in dieselbe herein darf nur auf den 4 Haupt-Chausseen:

**nach Meissen, Rossen, Tharandt und Dresden**

passirt werden. Die Feldwege dürfen keinesfalls passirt werden.

3. Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Aus- und Durchfuhr verboten. Alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Hunde und Katzen, müssen im Stalle behalten oder eingesperrt werden.

Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Fleischer, welche Vieh in die Stadt bringen wollen, haben sich vorher mit Passirschein vom Herrn Thierarzt **Beeger** hier zu versehen.

Menschen können ungehindert ein- und auspassiren.

4. Das verseuchte Gehöfte darf nur von denjenigen Personen betreten werden, die mit einem vom hiesigen Stadtgemeinderathe ausgestellten Passirschein versehen sind.

5. An die bei dem Abbedereigebäude an der Struth befindliche Grube der eingescharrten Rinder darf Niemand näher als 300 Schritt herankommen.

6. Zuwiderhandlungen sind nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs zu bestrafen.

7. Die Wiederaufhebung dieser Sperre wird besonders bekannt gemacht.

Wilsdruff, am 11. Februar 1877.

**Der Bürgermeister und Ortscommissar.**  
Bicker.